

Bundesbeschluss

über die Finanzierung der Massnahmen zur Förderung der schweizerischen Beteiligung an der Gemeinschaftsinitiative für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit (INTERREG III) in den Jahren 2000–2006

vom 8. Oktober 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999¹ über die Förderung der schweizerischen Beteiligung an der Gemeinschaftsinitiative für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit (INTERREG III) in den Jahren 2000 bis 2006,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 1999²,

beschliesst:

Art. 1

Für die Finanzierung der Förderung der schweizerischen Beteiligung an der Gemeinschaftsinitiative für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit (INTERREG III) wird für die Jahre 2000–2006 ein Rahmenkredit von höchstens 39 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

¹ Der Rahmenkredit wird wie folgt aufgeteilt:

	Mio. Fr.
a. Beteiligung an Projekten	35
b. Begleitmassnahmen	4

² Der Bundesrat kann diese Aufteilung in geringfügigem Masse ändern.

Art. 3

Einzelverpflichtungen können bis zum 1. Juli 2007 eingegangen werden.

¹ SR 616.9; AS 2000 609

² BB1 1999 2671

Art. 4

Dieser Bundesbeschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 8. Oktober 1999

Der Präsident: Rhinow

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 8. Oktober 1999

Die Präsidentin: Heberlein

Der Protokollführer: Anliker

10257